

ifst

Institut Finanzen und Steuern

**Gesammelte Positionen
zu Anwendungsschwierigkeiten
bei der einkommensteuerlichen
Behandlung von Sachzuwendungen**

Zitiervorschlag:

ifst-Stellungnahmen 2018

ISBN: 978-3-89737-185-9

© Institut Finanzen und Steuern e.V.
Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin
Juni 2018

Vorwort

Zu den großen Megatrends, die international auf wirtschaftliche Entwicklungen und Steuersysteme einwirken, zählen die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen und der rund um den Globus anziehende steuerliche Wettbewerb der Nationen um Direktinvestitionen und um immaterielles Knowhow. Das Institut Finanzen und Steuern arbeitet hierzu an steuerwissenschaftlichen und -politischen Schriftenprojekten.

Einkommensteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Probleme rund um den betrieblichen Einsatz von Sachzuwendungen scheinen dagegen für den Außenstehenden ein eher unbedeutendes Thema zu sein, geht es doch – wenn man den Einzelfall betrachtet – typischerweise um kleinteilige Beträge.

Das ist allerdings nicht richtig, wie die vorliegende Umfrage aus Perspektive der Wirtschaft zeigt. Die derzeitigen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen lassen zu den betroffenen Massensachverhalten nämlich gerade keine einfache digital-automationsgestützte steuerliche Erfassung im Unternehmen zu und binden in den Unternehmen daher verhältnismäßig weit mehr Personalkraft, als angemessen wäre. Wird bspw. ein typischer kleiner Werbeartikel eingesetzt oder dem Geschäftspartner eine kleine Aufmerksamkeit zugewandt, können damit so zahlreiche steuerliche Fragestellungen verbunden sein, dass der Anwender hier „kapituliert“: Er wird die betroffenen Sachverhalte im Zweifel „überbesteuern“ oder sein Verhalten auch direkt entsprechend anpassen und weniger Werbung einsetzen.

Als Konsens der Umfrage lässt sich aus unternehmerischer Anwenderperspektive zusammenfassen, dass

(1) der Einsatz typischer kleiner Werbeartikel – das Marketinginstrument gerade des Mittelstands – und kleiner sozialadäquater geschäftlicher Aufmerksamkeiten wie etwa einem Blumenstrauß und

(2) die Durchführung betrieblicher und geschäftlicher Veranstaltungen

für die Unternehmen einen überbordenden Erfüllungsaufwand verursacht, der in keinem rechten Maße mehr zu den jeweils gesetzlich verfolgten Zielen steht.

Deutlich wurde, dass die Unternehmen nicht nur im Ausnahmefall die geltenden – gesetzlichen wie verwaltungsseitig etablierten – steuerlichen Regelungen rechtstatsächlich nicht anwenden können. Das gilt insbesondere mit Blick auf die beim Betriebsausgabenabzugsverbot für Geschäftsgeschenke in § 4 Absatz 5 Nr. 1 EStG geregelte Freigrenze pro Wirtschaftsjahr und

Empfänger von 35 €. Zu ihren Lasten wenden zahlreiche Unternehmen diese Freigrenze nicht an und verzichten dafür auf jeglichen Betriebsausgabenabzug von betrieblich veranlassten Aufwendungen. Ein Konzeptwechsel bei dieser Freigrenze – hin zu einer objekt-/sachbezogenen Freigrenze – könnte für deutliche Vereinfachung sorgen.

Bei der Pauschalbesteuerung betrieblich veranlasster Sachzuwendungen (vor allem: § 37b EStG) sind zwei große „Problemzonen“ auseinanderzuhalten, bei denen jeweils nur durch eine weitergehende „echte Pauschalierung“ für ein Aufatmen in den Betrieben gesorgt werden könnte:

Das ist zum einen der „kleinteilige Bereich“ geschäftlicher Aufmerksamkeiten bis zu einer sozialadäquaten Aufmerksamkeitsgrenze. Hier sollte durch eine entsprechende Freigrenze oder einen Freibetrag typisierend berücksichtigt werden, dass der Empfänger bei diesen Sachverhalten ohnehin regelmäßig nicht bereichert sein wird. Das würde sich in Arbeitnehmerfällen entsprechend auch auf die Sozialversicherungspflicht auswirken, die derzeit bei der Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer die eigentlich intendierte Vereinfachungswirkung der § 37b EStG-Pauschalsteuer ad absurdum führt.

Fast alle Unternehmen, die Veranstaltungen (bspw. Betriebs- und Jubiläumsfeiern oder etwa Incentive-Veranstaltungen) durchführen, beklagen außerdem den immensen Bürokratieaufwand, der mit der richtigen steuerlichen Deklaration der Veranstaltungen verbunden ist.

Weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.ifst.de. Wir wünschen eine gute – einsichtsreiche – Lektüre.

Prof. Dr. Johanna Hey StBin Dr. Janine v. Wolfersdorff Berthold Welling

Autorenverzeichnis

MDAX-Unternehmen	1, 15, 21, 27, 34
Börsennotiertes Unternehmen	1, 15, 21, 27, 34
DAX-Unternehmen	2, 15, 21, 27, 34
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.	2, 15, 22, 28, 35
Stephan Kuschniok (Konzernabteilung Rechnungswesen und Steuern Corporate Department Corporate Accounting and Taxes, Leiter Abteilung Steuern/Vice President Tax HOCHTIEF Aktiengesellschaft)	4, 16, 22, 28, 35
Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) Dipl.-Volkswirt Michael Alber, Geschäftsführer und Abteilungsleiter Volkswirtschaft und Finanzen	4, 16, 36
Wieland-Werke AG	5, 17, 22, 29, 36
Börsennotiertes Unternehmen	5, 22, 29, 36
Frank Dangmann, Vorsitzender des Vorstands Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft e.V.	5, 17, 22, 29, 36
Talanx AG	6, 17, 23, 29, 37
Imke Kreitz, Tax Manager Olympus Europa SE & Co. KG	6, 19, 23, 30
DAX-Unternehmen	7, 20, 25, 30, 38
Ismail Sarioglu, Head of Direct Taxes, FAD Vodafone GmbH	7, 17, 25, 30, 38
DAX-Unternehmen	19, 32
StB Andreas Richter, Referent Indirekte Steuern Deutsche Lufthansa AG	8, 19, 23, 30, 38
Ferdinand Munk, Geschäftsführer Günzburger Steigtechnik GmbH	9, 17, 23, 30, 39

WP/StB Dipl.-Kfm., Dipl.-Finw. Hans-Hermann Völker, Partner MDS Möhrle Poschinger & Partner mbB	9, 18, 24, 31, 39
StBin Dipl.-Finw. Susanne Weber, Partner WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH	10, 18, 24, 31, 39
Mitgliedsunternehmen des Verbands kommunaler Unternehmen e.V.	11, 18, 31
Andreas Schmitt, BASF SE	11, 18, 24, 31, 40
Dr. Peter Koberg, Leiter der Steuerabteilung Elke Kniest-Juchheim, Steuerreferentin Nestlé Deutschland AG	12, 19, 25, 32
DAX-Unternehmen	12, 19, 25, 33, 41
StBin/FB f. IntSteuerR Yildiz Arslan Arslan GmbH Steuerberatungsgesellschaft	13, 20, 26, 33, 42
StB/WP Michael Schröder ECOVIS, Düsseldorf	13, 20, 26, 33, 44
StBin Beatrice Petermann, Director, Head of Tax German Sumitomo Mitsui Banking Corporation	18, 31, 40
Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.	42
Dr. rer. pol. Lukas Hilbert, Dipl.-Kaufmann, Bad Honnef	43

Bereiten Ihnen/Ihrem Unternehmen die Anwendung der §§ 37b, 4 V Nr. 1 EStG einschließlich der damit verbundenen Aufzeichnungs- und Prüfpflichten und Nachweiserfordernisse bei Geschäftsgeschenken, Aufmerksamkeiten und Werbeartikeln Schwierigkeiten?

MDAX-Unternehmen

Die Anwendung der § 37b, 4 V Nr. 1 einschließlich der damit verbundenen Aufzeichnungs- und Prüfpflichten und Nachweiserfordernisse bei Geschäftsgeschenken, Aufmerksamkeiten und Werbeartikeln bereiten großen administrativen Aufwand bei den Abteilungen Event & Sponsoring (Einkauf der Werbeartikel), Finanzbuchhaltung (Buchung der Rechnungen und Steuer auf Werbeartikel und sonstige Geschenke), Steuer (Berechnung der Steuer) und HR Entgelt (Abführung der Steuer). Es sind mindestens 4 Mitarbeiter aus den genannten Bereichen mit diesen Themen beschäftigt. Zusätzlich führen wir jährlich Schulungen der Fachabteilungen in diesem Bereich durch, um ein Bewusstsein zu schaffen, welche Informationen erforderlich sind und welche zusätzlichen Aufwendungen für das Unternehmen durch Geschenke und Werbeartikel entstehen.

Wenn erforderliche Differenzierungen nicht gewährleistet werden können, z.B. weil ein Geschenk direkt von einer Fachabteilung eingekauft wird und die notwendigen Informationen über den Anlass nicht weitergegeben werden oder keine Informationen über leistungsbezogene Zuwendungen vorliegen, entscheiden wir uns im Zweifel für eine Versteuerung.

Börsennotiertes Unternehmen

Ja, wir wenden die 35-€-Grenze nicht an, da diese aufgrund der engen Regulierung (Aufzeichnung pro Person/Jahr) zu einer überhöhten Bindung von Ressourcen führt. Von Kollegen aus anderen Wirtschaftszweigen ist uns bekannt, dass die 35-€-Grenze auch in anderen großen Gesellschaften nicht angewendet wird.

Zu § 37b EStG: Wir differenzieren nicht zwischen Zuwendungen zu persönlichem Anlass an Arbeitnehmer und andere Anlässe. Grundsätzlich erfolgen bei uns keine Zuwendungen zu persönlichen Anlässen. Wir nehmen im Zweifel eine Versteuerung nach § 37b EStG vor, da der Dokumentationsaufwand zu hoch ist.

Insgesamt gilt: Sofern wir alle steuerlichen Regelungen umsetzen würden, hätten wir erhöhten Erfüllungsaufwand.

Durch die Anwendung des § 37b ohne Anwendung und Überwachung der 35-€-Grenze sind bei uns drei Abteilungen involviert.

DAX-Unternehmen

Der Aufwand zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung, Dokumentation und Abwicklung von Sachzuwendungen ist enorm. Die Unternehmen haben hier Anforderungen aus den Bereichen Betriebsausgabenabzug, Zuwendungsbesteuerung, Umsatzbesteuerung und SV-Verbeitragung zu beachten. Das Anforderungsprofil der unterschiedlichen Rechtsgebiete ist dabei nicht synchron, sondern widerspricht sich teilweise bzw. es werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Hauptprobleme in diesem Bereich sind die ordnungsgemäße Überwachung der objekt- und empfängerbezogenen Wertgrenze von 35 Euro netto für Geschenke, die damit einhergehenden, sehr aufwendigen Aufzeichnungspflichten sowie die Tatsache, dass Sachverhalte für eine Besteuerung nach § 37b EStG dezentral erfolgen und zu 99,9 % durch Personal verwirklicht werden, das keinerlei steuerliche Bildung bzw. Funktion innehat. In Folge müssen umfassende Schulungsmaßnahmen und aufwendige Tools bzw. Prozesse im Konzern eingeführt werden, um entsprechende Sachverhalte aufzeichnen, dokumentieren und abwickeln zu können. An eine rechtliche Prüfung, ob überhaupt eine Steuerpflicht besteht, ist unter diesen Umständen gar nicht zu denken. In Folge werden mehr Zuwendungen besteuert, als dies wahrscheinlich rechtlich zutreffend wäre.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Unternehmen berichten uns in Arbeitskreisen oder auch anderen Austauschrunden immer öfter, dass die erforderlichen Differenzierungen für die Prüfung von steuerpflichtigen oder steuerfreien Zuwendungen und Berücksichtigung als Betriebsausgaben zum Teil einen hohen zeitlichen Anteil in Anspruch nehmen. Insbesondere aus großen Unternehmen wird uns berichtet, dass die Kommunikation über die verschiedenen betroffenen Abteilungen hinweg aufwändig ist. Das Problem betrifft allerdings viele Unternehmen, durchaus auch die kleinen und mittelgroßen Betriebe.

Als besonders problematisch wird hier immer wieder der Konflikt zwischen pauschalem Steuerabzug nach § 37b EStG für Zuwendungen an Arbeitnehmer und der Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge dargestellt. Hier muss trotz steuerlicher Pauschalierung individuell der Beitrag in die Sozialversicherung abgeführt werden. Wenn zum Beispiel ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Tickets für ein Fußballspiel schenkt, handelt es sich unstreitig um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Im Rahmen der Lohnsteuer kann der Arbeitgeber die Aufwendungen für die Tickets mit 30 % pauschal versteuern. In der Lohnabrechnung kann somit eine Individualisierung entfallen, was für den Arbeitgeber eine enorme Bürokratieentlastung darstellt.

Bei der Sozialversicherung ist dies hingegen nicht möglich. Hier muss der Arbeitgeber für jeden beschenkten Arbeitnehmer individuell Beiträge in die Sozialversicherung abführen. Dazu muss vorher zunächst geprüft werden, ob der Mitarbeiter beitragspflichtig ist. Die Sozialversicherung muss zudem individuell berechnet werden. Dieser Aufwand ist erheblich. Der Vereinfachungseffekt, der in der Lohnsteuer durch eine Pauschalierung erreicht wurde, verpufft.

Welche Lösung bietet sich an? Die größte Bürokratieentlastung würde erzielt, wenn die Zuwendungen beitragsfrei gestellt würden. Mindestens sollte bei der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG auch die Sozialversicherung pauschal abgeführt werden können.

Insgesamt gilt, dass zur Entbürokratisierung dringend eine stärkere Harmonisierung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht erforderlich ist. Dabei darf eine Harmonisierung nicht darauf hinauslaufen, dass jeweils die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ungünstigere Regelung herauskommt. Ein wichtiger Fortschritt würde erzielt, wenn die unterschiedlichen IT-Verfahrensstandards in der Sozial- und Finanzverwaltung vereinheitlicht würden.

Zudem liegen erhebliche Abgrenzungsprobleme bei Zuwendungen an Dritte, zum Beispiel Geschäftspartner, vor. Hier stellt sich die Frage eines möglichen Betriebsausgabenabzuges.

Auch müssen sämtliche Differenzierungen aufgezeichnet werden, damit in einer Prüfung durch die Finanzämter die entsprechenden Nachweise für Steuerfreiheit, Pauschalierung der Steuer oder Betriebsausgabenabzug erbracht werden können. Hierdurch entsteht für die Unternehmen ein erheblicher Aufwand.

**Stephan Kuschniok (Konzernabteilung Rechnungswesen und Steuern
Corporate Department Corporate Accounting and Taxes, Leiter
Abteilung Steuern/Vice President Tax HOCHTIEF Aktiengesellschaft)**

Aufgrund der Größe des Unternehmens wird durch die Aufzeichnungs- und Überwachungserfordernisse ein immenser Arbeitsaufwand erforderlich. Die Untergliederung innerhalb des Unternehmens führt entsprechend auch zum mehrfachen Listing von Kreditoren und Debitoren, wodurch eine Zusammenführung auf den Empfänger erforderlich ist. Hintergrund sind die Erwerbe anderer Unternehmen, unterschiedliche SAP-Mandanten und ERP-Systeme. Die Realität erfordert hier einen außerordentlichen Aufwand, um alle Vorgaben zu erfüllen.

Hinzu kommen die formalen Anforderungen, welche durch die Steuerprüfer gerne zu entsprechenden Ergebnissen genutzt werden. Hier treibt der Formalismus Stilblüten, da die Entscheidung digital erfolgt.

Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit wird daher seit Jahren eher zu viel bei der Hinzurechnung erfasst, um das Unternehmen und die Verantwortlichen nicht dem Vorwurf der leichtfertigen Steuerverkürzung auszusetzen.

**Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.
(BGA)**

**Dipl.-Volkswirt Michael Alber, Geschäftsführer und Abteilungsleiter
Volkswirtschaft und Finanzen**

Aus der betrieblichen Praxis erreichen uns immer wieder Hinweise, dass der Betriebsausgabenabzug nicht mehr zeitgemäß sei und die Attraktivität des Werbemediums schwäche. Die pauschale Besteuerung von Sachzuwendungen nach § 37b des Einkommensteuergesetzes wird zwar als Vereinfachung wahrgenommen, beinhaltet aber administrative Hürden, welche die Anwendung erschweren. Eine Hürde ist dabei der fehlende Gleichklang von Lohnsteuer und sozialversicherungsrechtlicher Behandlung. Zu begrüßen wäre eine Verbesserung der Freigrenze, eventuell als Freibetrag, und des Aufwandes bei § 37b Einkommensteuergesetz sowie der mit der steuerlichen Behandlung von Werbeartikeln und Werbegeschenken verbundenen Aufzeichnungspflichten.

Wieland-Werke AG

Die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten bereitet größere Schwierigkeiten, da die Zuordnung des Artikel in die verschiedenen steuerlichen Kategorien sowie die damit verbundene Bestandführung der Artikel und letztlich die Empfängerbezeichnung bei verschiedenen Abteilungen/Personen angesiedelt ist. Die damit zusammenhängenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen führen zu unangemessen hohem Aufwand. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die personenbezogenen Daten geordnet an die richtige Stelle überbracht werden müssen. In unserer Unternehmung sind bis zu 6 Personen mit der Aufgabe beschäftigt, eine jährliche Abstimmung ist weiterhin erforderlich.

Börsennotiertes Unternehmen

Die Vornahme sämtlicher Aufzeichnungen und Differenzierungen, die selbst bei kleineren betrieblichen Sachzuwendungen theoretisch erforderlich wären, ist – zugunsten des Fiskus – nahezu unmöglich. Der steuerliche Erfüllungsaufwand ist – dies gilt gerade auch mit Blick auf die Größenordnungen, um die es bei geschäftlichen Aufmerksamkeiten geht – zu hoch. Zeitweise waren bei uns 5 % der Mitarbeiter der Steuerabteilung hiermit beschäftigt.

Frank Dangmann, Vorsitzender des Vorstands Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft e.V.

Damit der Fiskus die Einhaltung der Freigrenze aus § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG kontrollieren kann, muss der Werbetreibende aufzeichnen, welche Werbeartikel er welchem Adressaten zukommen lässt. Grundsätzlich ist jede Zuwendung einzeln zu erfassen. Dies stellt einen erheblichen Bürokratieaufwand dar und führt zu zusätzlichem Arbeitsaufwand und damit Bindung der ohnehin knappen Personalressourcen in der mittelständischen Wirtschaft. Für Erleichterung sollen Einkommensteuerrichtlinien sorgen, die Werbeartikel von „geringem Wert“ ausnehmen. Der geringe Wert wird dabei nicht näher konkretisiert. Dementsprechend variiert die praktische Handhabung der Aufzeichnungspflicht je nach Finanzamtsbezirk erheblich. Das führt zu einer totalen Verunsicherung bei der werbetreibenden Wirtschaft, zu Wettbewerbsverzerrungen und letztendlich zum Verzicht auf den Einsatz von Werbeartikeln.

Talanx AG

Unserem Unternehmen bereiten die Anwendung des § 37b, 4 V Nr. 1 EStG im Hinblick auf die erforderlichen Differenzierungen sowie der Aufzeichnungs- und Prüfpflichten Schwierigkeiten. Die Beurteilung, ob eine Sachzuwendung im Einzelfall unter § 37b EStG fällt, ist teilweise sehr komplex und daher fehleranfällig.

In unserem Unternehmen wurden zwar Schulungen angeboten, jedoch sind die Anwender aufgrund der Komplexität des Themas und der unterschiedlichen Betragsgrenzen häufig überfordert. Die korrekte Umsetzung ist für Nicht-Steuerfachleute sehr schwierig bzw. nicht möglich.

Imke Kreitz, Tax Manager Olympus Europa SE & Co. KG

Ja, die Anforderungen generieren einen unverhältnismäßig hohen Personal- und Zeitaufwand. Dadurch, dass die Lohnsteuer gemäß § 37b pauschal erhoben wird und die Sozialversicherungsbeiträge jedoch nicht pauschal erhoben werden können, muss jede einzelne Zuwendung an Mitarbeiter einzeln in die individuelle monatliche Gehaltsabrechnung durch die HR-Abteilung mit aufgenommen werden. Insbesondere ist dies für Mitarbeiteressen/Veranstaltungen (die keine Betriebsveranstaltungen sind) sehr aufwendig. Da unsere HR-Abteilung keinen (buchhalterischen) Zugriff auf unser ERP-System hat und sich somit keine Transaktionen auf den einzelnen Konten ansehen kann, wurde eine umfangreiche Verfahrensanweisung geschrieben, um alle betroffenen Abteilungen einzubinden. Somit betrifft dieses Thema sowohl uns als Steuerabteilung als auch HR (Pflege umfangreicher Excel-Tabellen zur Überwachung diverser lohnsteuerlicher Grenzen (44 €, 60 €); Zuwendungen an ausländische Empfänger?; Betriebsveranstaltung?; umsatzsteuerliche Konsequenzen; Lohnversteuerung) und AP (Verbuchung der Bewirtungen/Geschenke an Mitarbeiter und an Externe; Korrekturbuchungen nach Kontrolle durch Tax; Aufzeichnungspflichten). Auch unser externer Reisekostendienstleister (HRG) ist in den Prozess involviert, da kleine Geschenke und Bewirtungen teilweise über Reisekostenabrechnungen eingereicht werden. Involviert sind jeden Monat ca. 5 Personen (2 Tax, 1 HR, 1 AP, 1 HRG). Aufgrund der komplexen Verfahrensanweisung müssen wir regelmäßig Schulungen durchführen.

Weiterhin ist die Lohnsteuer gemäß § 37b auf Geschenke an Externe über 35 EUR nicht abzugsfähig. Somit muss es auch hier einen Prozess geben, dass HR den nicht abziehbaren Lohnsteuerbetrag an die Tax-Abteilung für die Erstellung der Steuererklärung übermittelt.

DAX-Unternehmen

Geschäftsgeschenke und Aufmerksamkeiten werden ordentlich dokumentiert. Bzgl. Werbegeschenken (lt. unserer Def. immer < 10 EUR) erfolgt keine Dokumentation. Dies wurde bisher nicht vom FA beanstandet.

Die Dokumentation ist aufwendig und manuell nicht abzuwickeln. Wir haben zur Unterstützung einen (teuren) automatisierten Prozess eingeführt.

Eine Vereinheitlichung von Freigrenzen/Freibeträgen etc. wäre wünschenswert. Z.B. Anhebung der 35-EUR-Freigrenze auf 60 EUR bzw. die Änderung der Freigrenze zu einem Freibetrag.

Ismail Sarioglu, Head of Direct Taxes, FAD Vodafone GmbH

Die Frage kann definitiv mit einem JA beantwortet werden.

Begründung:

— Geschenke an Externe

Die Masse der Einzelsachverhalte auf dem Geschenkekonto lässt im Einzelnen nicht überprüfen, ob das Zusätzlichkeitserfordernis für Externe erfüllt ist.

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus ist auch die Prüfung, ob es sich beim Empfänger um eine steuerpflichtige Einnahme handelt, nicht praktikierbar.

Fazit: Im Ergebnis mehr versteuert als notwendig!

Überprüfung, ob die Angabe „Name des Beschenkten“ vorliegt, und nachträgliche Einholung der Info stellen sehr hohen zeitlichen und administrativen Aufwand dar und stehen in einer kaum wirtschaftlichen Relation zum Nutzen.

Auch für Werbeartikel sind Nachweise über deren Verwendung erforderlich, was ebenfalls einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeutet (Ausfüllen und Anheften von Formblättern, die im Nachhinein überprüft werden müssen).

- Überwachung der empfängerbezogenen Jahresgrenze nicht möglich. Derzeit sind 3 Personen (2 FTE) mit dem Thema beschäftigt.

StB Andreas Richter, Referent Indirekte Steuern Deutsche Lufthansa AG

Um den Regelungen gerecht zu werden, nutzen wir als Konzern ein web-basiertes Tool zur Erfassung und Versteuerung der Sachzuwendungen. Das Tool wurde unter hohem Programmieraufwand erstellt und bedarf regelmäßiger Anpassung und Pflege. Inzwischen sind weit über 1.000 User registriert, die regelmäßig Einträge vornehmen. Durch die vielen erforderlichen Differenzierungen bestehen speziell für die nicht steueraffinen User immer wieder Unklarheiten, die zu einem sehr hohen Erfüllungsaufwand führen (laufende Beratung, Schulungen, Verunsicherung der User etc.).

Die 35-€-Freigrenze soll zukünftig ebenfalls mit Hilfe des Tools überwacht werden. Hier bestehen insbesondere folgende Schwierigkeiten:

- Streuwerbeartikel nach § 37b EStG bis 10 € netto nicht relevant, jedoch im Hinblick auf die 35-€-Grenze
- Erfassung im Tool als Bruttowerte (da BMG für §37b), aber 10 € und 35-€-Grenze als Nettogrenze (Problematisch sind die unterschiedlichen inländischen (0 % / 7 % und 19 %) und ausländischen Steuersätze sowie Kleinbetragsrechnungen durch aufwendiges Rausrechnen der Steuer)

Zudem bestehende Unklarheit hinsichtlich Zuwendungen an Kunden anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (gilt die 35-€-netto-Grenze oder die 60-€-brutto-Grenze). => Keine Versteuerung nach § 37b, aber relevant für die 35-€-Grenze?

Zusätzlich besteht die Problematik hinsichtlich des zulässigen VoSt-Abzuges. Nach Überschreiten der 35-€-Grenze ist der geltend gemachte VoSt-Abzug rückgängig zu machen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass für Geschenke unabhängig von der jeweiligen Höhe bei Bezug grundsätzlich keine VoSt geltend gemacht wird und dies ggf. nach Ende des Wirtschafts-

jahres nachgeholt wird. Beides verursacht sehr hohen administrativen Aufwand.

**Ferdinand Munk, Geschäftsführer
Günzburger Steigtechnik GmbH**

Ja, die Anwendung des § 37 b EStG bereitet uns aufgrund der Aufzeichnungspflichten schon Schwierigkeiten. Von jedem Außendienstmitarbeiter muss bei Aushändigung der Geschenke bzw. dann bei Weitergabe an den Kunden die Namensliste eingefordert werden und schlussendlich auch überprüft werden, ob für alle Geschenke auch entsprechend die Namen gemeldet wurden. Dies ist sicherlich nicht die originäre Aufgabe eines Außendienstmitarbeiters und wird deshalb auch gern vernachlässigt. Die durch den Gesetzgeber geschaffene Komplexität kann allein mit den im Unternehmen beschäftigten Personen des Rechnungswesens nicht bewältigt werden. Es ist dazu die Hinzuziehung des externen steuerlichen Beraters notwendig, was zusätzlich Zeit und Kosten verursacht.

**WP/StB Dipl.-Kfm., Dipl.-Finw. Hans-Hermann Völker, Partner
MDS Möhrle Poschinger & Partner mbB**

In Außenprüfungen wird § 37b weitgehend pauschal auf alles und alle angewendet, auch soweit anteilig Mitarbeiter zur Betreuung teilnehmen. Zugleich wird Umsatzsteuer erhoben. Auf der Betriebsausgabenseite werden Organisationskosten der Mitarbeiter (anteiliger Personalaufwand) als anteilig nicht abziehbar erfasst. Leerkosten, Kosten des äußeren Rahmens werden ebenfalls einbezogen. Selbst geringe Mängel, unleserliche Empfängerangabe führen zum Abzugsausschluss, auch fehlende zeitnahe Unterschrift, Excel-Liste erst recht. Umbuchungen zerstören jegliche besondere buchhalterische Erfassung im Sinne von § 4 Abs. 7 EStG, selbst wenn sie darauf beruhen, dass eine rechtliche Einordnung geändert wird. Unterstützung durch die Finanzgerichtsbarkeit gibt es nicht. Angesichts der unklaren begrifflichen und inhaltlichen Grenzziehung steigt die Bereitschaft zum „Umetikettieren“. Eine Betragsgrenze pro Jahr und Empfänger erscheint nicht handhabbar, bei § 37b ist die aktuelle Rechtsprechung hilfreich, sie entblößt meist überraschte Prüfer bzw. Rechtsbehelfsstellen.

StBin Dipl.-Finw. Susanne Weber, Partner
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die Verbuchung und ertragsteuerliche Behandlung von Werbeartikeln und Geschenken selbst wurde durch die Einführung des § 37b EStG nicht verschärft. Die Finanzverwaltung hat im Anwendungsschreiben zu § 37b EStG auch ausdrücklich festgehalten, dass sich durch § 37b Abs. 1 EStG keine erweiterten Aufzeichnungspflichten ergeben sollten.

Was sich aber geändert hat, ist der Umgang der Steuerprüfungen mit dem Thema: das Geschenke \leq 35 €-Konto war für die Betriebsprüfung in der Vergangenheit in der Praxis kein Thema, mit § 37b EStG hat die Lohnsteuer-außenprüfung ein neues Prüffeld entdeckt, mit entsprechenden Kontrollmitteilungen für Ertragsteuer und Umsatzsteuer.

Problem: Die Überwachung von Wertgrenzen ist für ein einzelnes Geschenk nicht schwierig, Überwachung über längere Zeiträume erfordert individualisierte Aufzeichnungen und führt damit zu erhöhtem Aufwand.

Lösungsvorschlag: Freigrenze je Geschenk; diese könnte ggf. auch niedriger sein (20 € könnten schon ausreichend sein)

Weiterhin schwierig bleiben wird aber auch bei einer solchen Lösung, wie Sachzuwendungen in Form von Einladungen/Veranstaltungen zu behandeln sind (gehört evtl. zu Punkt 5 der Umfrage).

Aus ertragsteuerlicher Sicht muss hier im Regelfall eine Vielzahl von Belegen auf ihre Abziehbarkeit geprüft (betrieblicher Aufwand, Geschenk, Bewirtung) und individualisiert (35-€-Grenze, Sozialversicherung im Konzern) werden. Hinzu kommt, dass nach der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung ertragsteuerliche Behandlung und Bemessungsgrundlage für § 37b EStG auseinanderfallen.

Beispiele:

- Incentive-Reise mit/für Firmenfremde: nach Auffassung der Finanzverwaltung gehören die Bewirtungskosten in die BMG für § 37b EStG, ertragsteuerlich liegt aber eine geschäftlich veranlasste Bewirtung i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG vor)

„Aufmerksamkeiten“ zu persönlichen Anlässen von Geschäftspartnern: Geschenke \leq 60 € müssen nicht nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal versteuert werden, ertragsteuerlich liegt aber ggf. ein Geschenk i.S.d. § 4 Abs. 5

Satz 1 Nr. 1 EStG vor – § 4 Abs. 5 EStG kennt keine Anlässe, nur die Wertgrenze von 35 €.

Mitgliedsunternehmen des Verbands kommunaler Unternehmen e.V.

Es ist schwierig, alle Zuwendungen zu erfassen und diese genau abzugrenzen.

Aufzeichnungspflichten sind durch unser Zuwendungstool gewährleistet.

Oft schwierige Abgrenzung der einzelnen Sachverhalte.

Ggf. keine Kenntnisse über die einzelnen Maßnahmen im Unternehmen, die Zuwendungen darstellen.

Buchung auf die Sachkonten „Geschenke steuerlich abzugsfähig <35 €“ und „Geschenke steuerlich nicht abzugsfähig >35 €“; genaue Auswertung pro Kunden erfolgt immer am Jahresende -> hoher manueller Aufwand

Andreas Schmitt, BASF SE

Der Verwaltungsaufwand ist sehr hoch und das Ergebnis letztendlich nicht adäquat. Aufgrund der Komplexität der Vorschriften und der erforderlichen Abgrenzungen sind viele manuelle Bearbeitungsschritte und Schnittstellen zwischen dem Zuwendenden (operative Einheit)/Buchhaltung/Entgeltabrechnung und der Steuerabteilung erforderlich, die extrem fehleranfällig sind. Auch der administrative Personalaufwand auf Seiten des Unternehmens steht in keinem Verhältnis zu der Lohnsteuer, die auf die Zuwendungen erhoben wird. Die Überwachung der Freigrenze ist praktisch nicht möglich (jahres- und personenbezogene Freigrenze; namentliche Erfassung des Empfängers). Die Regelungen können daher nur pragmatisch umgesetzt werden, da die gesetzlichen Regelungen nicht mit einem überschaubaren Administrationsaufwand durchgeführt werden können. Im schlechten Fall wären alle Geschenke nicht anzuerkennen. So wird z.B. derzeit die Prüfung des Betriebsausgabenabzugs (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) pro Geschenk und nicht pro Jahr und Empfänger durchgeführt (Buchung auf ein Sachkonto Geschenke <35 €). Das gilt auch für die Differenzierung in die einzelnen Bestandteile für Zwecke der notwendigen Versteuerung. Für die korrekte Anwendung der gesetzlichen Regelungen sind verschiedene Sachverhalte

zu vernetzen (Geschenke, Bewirtungen, Veranstaltungen, in-/ausländischer Empfänger, Wertgrenzen, eigene Arbeitnehmer, Dritte) und auf Empfänger-ebene zu überwachen und falls erforderlich zu korrigieren. Alle Beteiligten sind deshalb regelmäßig zu schulen und es sind Qualitätsprüfungen/Kontrollen durchzuführen.

Aufwendig ist auch das Vorhalten der aus Sicht der Finanzverwaltung erforderlichen Dokumentation für Zwecke von Prüfungen.

Anzahl der beteiligten Personen:

- Potentiell alle Initiatoren von Geschenken, Bewirtungen, Veranstaltungen
- Buchhaltung wegen der Verbuchung auf den richtigen Sachkonten (Einkauf über Unternehmen, aber auch Einkauf auf Reisen, also Beachtung im Rahmen der Reisekostenabrechnung)
- Umsatzsteuerkorrektur
- Entgeltabrechnung wegen Besteuerung auf Mitarbeiterebene mit der evtl. notwendigen Sozialversicherung.
- Erfassung nichtabzugsfähiger Betriebsausgaben für Zwecke der KSt/GewSt
- Rechtliche Beratung und Abwicklung von Außenprüfungen (Lohnsteuer und allgemeine Betriebsprüfung) durch die Steuerabteilung

Dr. Peter Koberg, Leiter der Steuerabteilung
Elke Kniest-Juchheim, Steuerreferentin
Nestlé Deutschland AG

Ja, der Aufwand der Aufzeichnungspflichten ist enorm.

DAX-Unternehmen

Die 35-€-Grenze des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG wird in dem Unternehmen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht administriert und folglich werden alle Geschenke – auch mit einem Wert bis 35 € – als nichtabziehbare Betriebsausgabe behandelt.

Die Überwachung der 10.000-€-Grenze gem. § 37b EStG führt zu einem hohen administrativen Aufwand innerhalb des Unternehmens. Zum einen bei den Personen, die unmittelbar für die Zuwendung an die Kunden zuständig sind (z.B. Eventmanager), zum anderen bei der Verbuchung/Erfassung der entsprechenden Zuwendungen in einer speziell hierfür implementierten Datenbank.

Im Ergebnis ist der gesamte Dokumentationsaufwand innerhalb des Unternehmens vor dem Hintergrund der beabsichtigten Vereinfachung u.E. unangemessen hoch.

**StBin/FB f. IntSteuerR Yildiz Arslan
Arslan GmbH Steuerberatungsgesellschaft**

Es ist umfangreich und mit Zusatzaufwand verbunden, die Aufzeichnungen zu führen. Eine Vereinfachungsregelung z.B. mit einem Pauschbetrag wäre sicher hilfreich bzw. arbeitserleichternd.

**StB/WP Michael Schröder
ECOVIS, Düsseldorf**

Ob Aufwendungen als Geschenk, als leistungsbezogene Zuwendung, Zuwendung für einen persönlichen Anlass, als rein betrieblich nutzbarer Artikel oder als Streuartikel anzusehen sind, kommt auf den Wert, den Empfänger und oft auch ein wenig auf den Einzelfall an.

Die Mandanten von Ecovis bekommen dafür eine spezielle Mandanteninformation, die diese verschiedenen Fälle und deren Voraussetzungen ganz klar aufzeigen. Zum Teil ist es für die Mandanten dennoch gar nicht so einfach, den jeweiligen Geschäftsvorfall korrekt einzustufen. In solchen Fällen wenden sie sich an ihren für sie zuständigen Mitarbeiter in ihrer Ecovis-Steuerkanzlei.

In der Praxis achtet eine Vielzahl von Personen darauf, dass die Freigrenze von 35 € pro Empfänger und Jahr für den Betriebsausgabenabzug eingehalten und § 37b EStG korrekt angewandt wird.

Die Mitarbeiter in der Buchhaltung in der Kanzlei erfassen die Aufwendungen in zehn verschiedenen Buchhaltungskonten. Voraussetzung ist, dass die

Unterlagen der Mandanten vollständig sind und er sie bereits mit den entsprechenden zusätzlichen Angaben zum Empfänger der Zuwendung versehen hat. Ist dies nicht der Fall, dann fragt der Mitarbeiter beim Mandanten nach, denn der Empfänger der Zuwendung muss zeitnah erfasst werden. Eine nachträgliche Zuordnung ist bezüglich des Abzugs als Betriebsausgaben nicht möglich.

Wurden in der laufenden Finanzbuchhaltung die Empfänger und der Zweck der Zuwendung aufgezeichnet, wird entweder bereits unterjährig die Wertobergrenze überwacht oder wenn der Jahresabschluss erstellt wird. Dazu werden die unterschiedlichen Buchhaltungskonten ausgewertet. Die Überwachung der Zuwendungen je Person erfolgt in der Regel durch gesonderte Listen. Werden die Grenzen überschritten, erfolgt eine Umbuchung der Zuwendungen auf die korrekten Buchhaltungskonten.

Zuvor wird entschieden, welche der Zuwendungen der § 37b-Besteuerung zu unterwerfen sind. Auch hier sind wieder je nach Sachverhalt verschiedene Buchhaltungskonten zu beachten.

Schließlich wird bezüglich der Anmeldung der § 37b-Steuer dann der zuständige Kollege oder die Kollegin in der Lohnabteilung informiert, da diese Steuer als Lohnsteuer anzumelden ist.

Setzen Sie/Ihr Unternehmen im Hinblick auf einen hohen steuerlichen Erfüllungsaufwand und die steuerliche Belastung weniger Werbeartikel und geschäftliche Aufmerksamkeiten ein?

MDAX-Unternehmen

Es werden vermehrt Artikel unter 10 € eingesetzt.

Börsennotiertes Unternehmen

Der Einsatz von Werbeartikeln ist zurückgegangen, inwiefern dies im Zusammenhang mit dem steuerlichen Erfüllungsaufwand zu begründen ist, können wir ad hoc nicht beurteilen.

DAX-Unternehmen

Werbeartikel sind und bleiben weiterhin ein wichtiger Bestandteil der eigenen Vermarktungsstrategie, da sie dazu dienen, die eigene Marke in fremden Firmen und Räumen zu platzieren, um sich somit bei Kunden und Lieferanten beständig in Erinnerung zu rufen. Der Umfang von geschäftlichen Aufmerksamkeiten wird, zumindest bei größeren Firmen, bereits durch Compliance-Regelungen deutlich beschränkt. Dennoch sind der Austausch von Werbeartikeln und die Abgabe anderer, kleinerer Sachgeschenke durchaus ein in der Wirtschaft üblicher und nicht wegzudenkender Vorgang.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Diese Frage können wir nicht wirklich beurteilen. Aber Unternehmen berichten uns durchaus, dass bei entsprechenden Zuwendungen zu überlegen sei, wie hoch der administrative Aufwand im Anschluss ist.

**Stephan Kuschniok (Konzernabteilung Rechnungswesen und Steuern
Corporate Department Corporate Accounting and Taxes
Leiter Abteilung Steuern / Vice President Tax HOCHTIEF
Aktiengesellschaft)**

Es ist erheblich reduziert worden. Dabei spielten jedoch weniger die buchhalterischen Anforderungen eine Rolle als die kolportierten Aussagen, dass mit Geschenken, Werbeartikeln oder einer Einladung zu einem gemeinsamen Essen bereits der Verdacht der Korruption und Bestechlichkeit sehr naheliegt. Insoweit wurde von Seiten der Finanzverwaltung jede Teilnahme an einer allgemeinen Veranstaltung, die allen Mitarbeitern offensteht, nicht angenommen bzw. auch die Gesten der Gastfreundschaft leider nicht mehr akzeptiert. Hier wird nicht mehr mit Augenmaß geurteilt, was leider zu einer Entfremdung zwischen den Parteien führt. Damit wird das Verhältnis zwischen allen Beteiligten kühler, was letztendlich in der Ignoranz gegenüber den menschlichen Bedürfnissen des Gegenübers enden kann.

Recht muss richtig angewandt werden. Menschlich darf es trotzdem bleiben.

**Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
(BGA)**

**Dipl.-Volkswirt Michael Alber, Geschäftsführer und Abteilungsleiter
Volkswirtschaft und Finanzen**

Gespräche mit werbeartikelherstellenden und -handelnden Unternehmen, aber auch mit Unternehmen, die Werbeartikel als Medium der Werbung für ihr Unternehmen einsetzen, weisen immer wieder auf eine Zurückhaltung bei der Frage nach der Verwendung von Werbeartikeln hin. Zum Teil wird in den Gesprächen angeführt, dass Unternehmen sogar von einem Einsatz von Werbeartikeln auf Grund der komplexen steuerlichen Regelung und der Folgen von steuerlichen Fehlern abgeraten wird. Dies unterstreicht den drängenden Handlungsbedarf, da dies die Werbeartikelwirtschaft in ihrer Entwicklung bremst. Förderlich wären dagegen eine Senkung des administrativen Aufwands und attraktivere Regelungen, um Werbeartikel attraktiver zu machen und so die unternehmerische Entwicklung zu stärken und letztlich auch mehr an Steuern und Beiträge im Inland aus Herstellung und Vertrieb zu erzielen.

Wieland-Werke AG

Nein, unsere Unternehmung setzt grundsätzlich nur ein Minimum ein.

Frank Dangmann, Vorsitzender des Vorstands Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft e.V.

Wir können berichten, dass der enorme Bürokratieaufwand in der Praxis dazu führt, dass Unternehmen keine Werbeartikel oder im Preissegment unter 10 € einsetzen. Dies führt insbesondere dazu, dass „Made-in-Germany“-Produkte oder qualitativ hochwertige Werbeartikel durch Fernostimporte ersetzt werden, und damit zu einem Wettbewerbsnachteil der mittelständisch geprägten Werbeartikelhersteller in Deutschland.

Talanx AG

Aufgrund der damit verbundenen Außenwirkung ist eine Reduzierung der Werbeartikel und Aufmerksamkeiten nur sehr begrenzt möglich.

Ismail Sarioglu, Head of Direct Taxes, FAD Vodafone GmbH

Die Steuerabteilung hat hier keine Entscheidungshoheit, wie und wann Werbeartikel eingesetzt werden – steuerliche Überlegungen & Compliance-Probleme spielen eine untergeordnete Rolle.

Ferdinand Munk, Geschäftsführer Günzburger Steigtechnik GmbH

Definitiv ja – wir geben weniger Werbeartikel aus und wenn doch, dann hauptsächlich nur noch Artikel unter 10 € – hier besteht keine Aufzeichnungspflicht.

**WP/StB Dipl.-Kfm., Dipl.-Finw. Hans-Hermann Völker, Partner
MDS Möhrle Poschinger & Partner mbB**

Eher nein, weil Aufmerksamkeiten heute, in einer synthetischen Zeit, ein Höchstmaß von Werbewirkung und Kundenbindung erreichen lassen. Die Doppelbelastung aus fehlendem Aufwandsabzug sowie pauschaler Besteuerung kann allerdings zur Aufgabe von „ehrlichen“ Geschäftsmodellen führen, weil überproportionale Bruttogewinnraten erwirtschaftet werden müssen.

**StBin Dipl.-Finw. Susanne Weber, Partner
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Wir glauben nicht, dass der steuerliche Erfüllungsaufwand großen Einfluss auf die Frage hat, in welchem Umfang Werbeartikel und Geschenke beschafft werden. Hier dürfte die finanzielle Situation des Unternehmens eine größere Rolle spielen. Allerdings achten viele Unternehmen auf die bekannten Wertgrenzen (z.B. 10 € für Streuartikel oder 35 € für einzelne Geschenke).

Mitgliedsunternehmen des Verbands kommunaler Unternehmen e.V.

Ja, wir haben eine interne Richtlinie zur Einschränkung der Vergabe von Werbeartikeln und Zuwendungen.

**StBin Beatrice Petermann, Director, Head of Tax German
Sumitomo Mitsui Banking Corporation**

Nicht bekannt.

Andreas Schmitt, BASF SE

Eher nein. Ein Rückgang beruht mehr aufgrund der verstärkten Compliance-Richtlinien, die intern und extern gesetzt werden.

Dr. Peter Koberg, Leiter der Steuerabteilung
Elke Kniest-Juchheim, Steuerreferentin
Nestlé Deutschland AG

Nein, nicht aus diesem Grund. Die Ausgaben werden aus anderen Gründen reduziert.

DAX-Unternehmen

Der Aufwand für den Einsatz von Werbeartikeln und geschäftlichen Aufmerksamkeiten wurde im Konzern u.a. aufgrund des hohen steuerlichen Erfüllungsaufwands und der steuerlichen Mehrbelastung grundlegend reduziert.

Die Komplexität der Regelungen sowie die damit verbundenen Dokumentations- und Prüfpflichten stehen grundsätzlich in keinem Verhältnis zum Wert der Zuwendung und verursachen zusätzliche interne Kosten, die durch eine Komplexitätsreduktion der Vorschriften gesenkt werden könnten.

DAX-Unternehmen

Da die §-37-b-Steuer Teil des Werbe-/Veranstaltungsbudgets ist, trifft dies tendenziell zu. Detaillierte Auswertungen dazu liegen nicht vor.

StB Andreas Richter, Referent Indirekte Steuern
Deutsche Lufthansa AG

Eher nicht.

Imke Kreitz, Tax Manager
Olympus Europa SE & Co. KG

Leider nein.

DAX-Unternehmen

Nein.

StBin/FB f. IntSteuerR Yildiz Arslan Arslan GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Nein.

StB/WP Michael Schröder ECOVIS, Düsseldorf

In der Regel orientieren sich die geschäftlichen Aufmerksamkeiten an den Wertgrenzen. Von einem Rückgang der Aufwendungen nehmen wir nichts wahr.

Was wir allerdings bemerken ist, dass die Aufwendungen für Streuartikel (kein konkreter Empfänger) und Streuwerbung (Geschenke bis 10 €, kein § 37b) zunimmt.

Um einen Geschäftskontakt zu einem wichtigen Kunden zu pflegen, nehmen unsere Mandanten es auch durchaus in Kauf, dass sie den Betriebsausgabenabzug nicht bekommen, weil sie höherwertige Geschenke machen.

Welche Nachweise verlangen die Betriebsprüfer bei Ihnen bei § 37b EStG-Sachverhalten, kann bei Ihnen hier bspw. auch der laut BMF-Schreiben zu § 37b EStG vereinfachte Nachweis steuerpflichtiger Zuwendungen („Drei-Monats-Nachweis“) angewandt werden?

MDAX-Unternehmen

Die Anwendung des „Drei-Monats-Nachweises“ erschien uns wenig praktikabel und wir verzichten daher bisher auf die Anwendung.

Betriebsprüfer gleichen im ersten Schritt den Saldo der betreffenden Sachkonten mit der Meldung nach § 37 b ab. Differenzen sind zu plausibilisieren (etwa Geschenke an Steuerausländer oder aus persönlichem Anlass). Empfängerlisten werden eingesehen.

Börsennotiertes Unternehmen

Als Nachweis für die BP werden immer die Belege zu den Veranstaltungen verlangt sowie eine detaillierte Liste über die Zuwendungsempfänger inkl. Nachweis über die Versteuerung durch Vorlage der jeweiligen LSt-VA.

DAX-Unternehmen

Die Prüfer bestehen weiterhin auf einer einzelfallbasierten Prüfung der steuerlichen Umstände des Zuwendungsempfängers, samt den dafür erforderlichen Aufzeichnungen zum Empfänger. Die im BMF-Schreiben erwähnten Vereinfachungen sind zwar nett gedacht, widersprechen jedoch den Aufzeichnungspflichten aus dem Bereich des Betriebsausgabenabzugs und der Sozialversicherung (bei Fällen im Konzernverbund) und kommen somit kaum zur Anwendung.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Zur Frage des erleichterten Nachweises von steuerfreien und steuerpflichtigen Zuwendungen im Rahmen von § 37b EStG haben wir den Eindruck, dass der Drei-Monats-Nachweis nicht der übliche Nachweis ist. Vielmehr zeichnen die betroffenen Unternehmen einzeln auf.

Stephan Kuschniok (Konzernabteilung Rechnungswesen und Steuern Corporate Department Corporate Accounting and Taxes Leiter Abteilung Steuern / Vice President Tax HOCHTIEF Aktiengesellschaft)

§ 37b ist die Versteuerung. Nach Auffassung der Prüfer sind zunächst die Einzelsachverhalte maßgeblich. Dem ist zuzustimmen. Wichtiger als eine Aufweichung von § 37b wäre daher eine Reduzierung der Formalanforderungen des § 4 Abs. 5, evtl. sogar der Entfall der Jahresgrenze von € 35. In dieser Größenordnung werden bereits die Aufwendungen für einen Blumenstrauß mit einer kleinen Aufmerksamkeit zu nichtabziehbaren Ausgaben zzgl. der 30-%-Steuer zu einer sehr teuren Aufmerksamkeit.

Wieland-Werke AG

Die Betriebsprüfer verlangen vollumfängliche Nachweise.

Börsennotiertes Unternehmen

Der vereinfachte Nachweis kommt bei uns nicht zur Anwendung.

Frank Dangmann, Vorsitzender des Vorstands Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft e.V.

Unsere Mitglieder erhalten von ihren Industriekunden immer wieder den Hinweis, dass in der Betriebsprüfung der Nachweis der Empfänger von Werbeartikeln und die damit einhergehende „Steuerpflicht als geldwerten Vorteil“ des Empfängers von den Betriebsprüfern als „Druckmittel“ eingesetzt werden.

Talanx AG

Es werden Belegnachweise (Rechnungen, Ablaufprogramme für Veranstaltungen, Einladungen, etc.) gefordert. Ferner erfolgt ein Abgleich mit den Lohnsteuervoranmeldungen.

Der Drei-Monats-Nachweis wird von uns nicht angewandt.

Imke Kreitz, Tax Manager Olympus Europa SE & Co. KG

Auf Wunsch des Betriebsprüfers zeichnen wir alle § 37b-Sachverhalte in einer gesonderten Excel-Datei auf.

StB Andreas Richter, Referent Indirekte Steuern Deutsche Lufthansa AG

Die Steuerprüfer verlangen genaue Dokumentation jeder Veranstaltung, belegt durch eine Aufstellung der Gesamtkosten, eine Agenda sowie eine Liste der Teilnehmer, aufgliedert in In- und Ausländer. Es erfolgt zwar eine Stichprobenprüfung, innerhalb des Konzerns bedeutet dies jedoch den Zugriff von ca. 500 (!) Sachverhalten, die von den Prüfern aus der Finanzbuchhaltung herausgegriffen werden anhand des Buchungstextes. Ein vereinfachter Nachweis wird nicht angewandt.

Es bedeutet einen immensen Aufwand, die jeweiligen Organisatoren der Veranstaltung heraus zu finden. Diese müssen dann gut organisiert sein, um die Dokumentation der Veranstaltung, die vor ca. 4–5 Jahren stattgefunden hat, noch vorlegen zu können. Besonders schwierig erweist sich oft der Nachweis der (korrekten) Nichtbesteuerung.

Ferdinand Munk, Geschäftsführer Günzburger Steigtechnik GmbH

Der Betriebsprüfer verlangt Besteuernachweis und Hinweisschreiben an Empfänger. Diese sind Schwerpunkt bei derzeitigen Betriebsprüfungen. Der vereinfachte Nachweis trifft bei uns kaum zu, weil wir sehr wenige Geschenke im Ausland haben und so gut wie gar keine an Privatpersonen.

**WP/StB Dipl.-Kfm., Dipl.-Finw. Hans-Hermann Völker, Partner
MDS Möhrle Poschinger & Partner mbB**

Die Nachweisanforderungen sind äußerst pingelig. „Vereinfachungen“ müssen „repräsentativ“ und „ohne jeglichen Tadel“ sein, kaum zu erfüllen. Aber: Die Finanzgerichtsbarkeit hilft, sogar mit Typisierungen und Plausibilitätsüberlegungen.

**StBin Dipl.-Finw. Susanne Weber, Partner
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

In einer größeren Unternehmensorganisation lückenlose Aufzeichnungen aller Empfänger für einen Zeitraum von 3 Monate zu führen, halten wir für schwer durchsetzbar und wird in der Praxis nach unserer Erfahrung nicht angewendet. Wenn bekannt ist, dass ein Empfänger nicht in Deutschland steuerpflichtig ist, wird dies (laufend) in der Buchung gekennzeichnet oder es wurden sogar eigene Geschenkekonten für diese Sachverhalte eingerichtet.

Dass die Finanzverwaltung eine unternehmensindividuelle Schätzung des Anteils von Sachzuwendungen an Empfänger, die nicht in Deutschland steuerpflichtig sind, zulässt, ist aber sehr zu begrüßen und sollte unbedingt beibehalten werden, um Einigungen über einen entsprechenden Anteil an nicht steuerpflichtigen Sachzuwendungen im Rahmen von Außenprüfungen zu ermöglichen (§ 162 AO).

Andreas Schmitt, BASF SE

Die Betriebsprüfung erwartet die übliche Dokumentation (Beurteilung, Aufteilung und Nachweis der Versteuerung; Geschenke: Empfängernachweis, Bewirtung: Bewirtungsnachweis: Teilnehmerlisten, Anlass der Bewirtung, Veranstaltung: Teilnehmerlisten, Agenda, Anlass der Veranstaltung, Berücksichtigung der „Incentive“-Anteile).

Die Vereinfachungsregelung wurde bisher noch nicht eingeführt, wird aber diskutiert. Grundsätzlich sehen unsere Prüfer die Problematik und unterstützen uns bei der Abwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der „Drei-Monats-Nachweis“ regelmäßig überprüft werden muss und das Unternehmen ja dann wieder mit allen Abteilungen einsteigen muss. Unser Vor-

schlag wäre deshalb, alternativ zu den bisherigen komplexen Regelungen, sich für einen generellen pauschalen Ansatz aufgrund der Mitarbeiter-/Kundenstruktur entscheiden zu können. Insbesondere ist das Aufteilen von Veranstaltungen in die einzelnen Bestandteile (Geschenke – Bewirtung – sonstige, abzugsfähige Aufwendungen – Art der Empfänger) in der Praxis besonders schwierig. Auf Basis der derzeitigen Regelungen ist eine pauschale Aufteilung praktisch nicht möglich.

Dr. Peter Koberg, Leiter der Steuerabteilung
Elke Kniest-Juchheim, Steuerreferentin
Nestlé Deutschland AG

Es werden detaillierte Listen geführt und vorgelegt.

DAX-Unternehmen

Der gem. Erlass zulässige vereinfachte Nachweis wird im Unternehmen nicht gelebt und ist aus unserer Sicht mit Risiken und Überwachungsaufwand verbunden (was ist ein repräsentativer Zeitraum? Wann ändern sich die Verhältnisse wesentlich?). Darüber hinaus bestehen auch bislang nur wenige praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Sachzuwendungen im Rahmen von Betriebsprüfungen.

DAX-Unternehmen

Die nächste BP startet erst am Ende des nächsten Jahres. In der vorherigen BP wurde das Thema nicht vollumfänglich aufgegriffen.

Ismail Sarioglu, Head of Direct Taxes, FAD
Vodafone GmbH

Aktuell haben wir keine Erfahrung mit dem vereinfachten Nachweis steuerpflichtiger Zuwendungen – die BP im maßgeblichen Zeitraum steht noch aus.

StBin/FB f. IntSteuerR Yildiz Arslan
Arslan GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Ja.

StB/WP Michael Schröder
ECOVIS, Düsseldorf

Die Betriebsprüfer verlangen die Kontenblätter aus der Finanzbuchhaltung; auch diejenigen, auf denen nicht explizit Geschenke gebucht werden. Und sie wollen eine Liste der Geschenke mit den entsprechenden Geschenk-Empfängern und die Berechnung der § 37b-Steuer. Der Drei-Monats-Nachweis wird zwar anerkannt, kommt aber in der Praxis bei den Mandanten kaum zur Anwendung.

Würde bei Ihnen

- a) ein Konzeptwechsel des § 4 V Nr. 1 EStG zu einer objekt-/sachbezogenen Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug (also bspw.: Sacheinheiten/Objekte bis 35 €: Betriebsausgabenabzug, ohne weitere empfangerbegleitende Aufzeichnungspflichten)
- b) mit gleicher Wertgrenze eine Freigrenze im Rahmen des § 37b EStG unter vereinfachter Ausnahme von Zuwendungen an ausländische Empfänger nach deren Wohnsitz
zu einer deutlichen Bürokratieentlastung führen?

MDAX-Unternehmen

Zu a) Wir empfinden die 10-€-Freigrenze der Finanzverwaltung als zu niedrig gegriffen. Eine einheitliche Erhöhung auf 35 € würde uns entgegenkommen, da damit alle Werbeartikel und viele weitere Geschenke des täglichen Geschäftsverkehrs von der Aufzeichnungspflicht und Versteuerung befreit wären. Eine objektbezogene Grenze würde uns sehr entgegenkommen und wir denken, dass die Finanzverwaltung bei gleichzeitiger Einführung strenger Compliance-Regeln damit leben könnte.

Zu b) Wir hatten im Bereich der Feststellung von ausländischen Empfängern bisher keine Schwierigkeiten. Auch von der Betriebsprüfung wurde dies bisher nicht thematisiert.

Börsennotiertes Unternehmen

Ja!

DAX-Unternehmen

Zu a) Definitiv ja. Große Unternehmen und Konzerne verwenden für die Beschaffung von Zuwendungen, Werbeartikeln und Geschenken heutzutage elektronische Bestellsysteme. Über diese Systeme ist es möglich, Waren zu ordern und diese direkt einer ordnungsgemäßen Kontierung in der Finanzbuchhaltung zu unterziehen. Mit einer objektbezogenen Freigrenze ließe sich der Vorgang der Buchung und Versteuerung bereits durch die Bestellung auslösen und durchführen. Viele weitere aufwendige Prozesse wie beispiels-

weise die rückwirkende Betrachtung im Rahmen der empfängerbezogenen Wertgrenze, ob diese durch mehrere Zuwendungen überschritten wurde, ob die Aufwendungen noch als Betriebsausgabe abziehbar sind, ob die Steuer nach § 37b EStG ggf. noch abziehbar ist, und die damit in Verbindung stehenden Umbuchungen innerhalb der Finanzbuchhaltung würden damit der Vergangenheit angehören.

Zu b) Bei einer Senkung des Steuersatzes für die Besteuerung nach § 37b EStG sollte zukünftig auf die Differenzierung zwischen Steueraus- und Inländer verzichtet werden, da sonst wieder eine Art von Aufzeichnung darüber geführt werden müsste. Dies würde aber einem wirklich vereinfachenden Ansatz widersprechen. Somit sollte, sofern ein niedriger Steuersatz dies widerspiegelt, eine generelle Besteuerung, egal ob In- oder Auslandsempfänger, erfolgen.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Hierzu haben wir in der IHK-Organisation noch keine abgestimmte Position. Die interne Diskussion und der Austausch mit den Unternehmen deuten aber darauf hin, dass eine objektbezogene Grenze den Prüfaufwand erleichtern würde. In diesen Fällen würde die bisherige Jahresbetrachtung und Jahresaufzeichnung und deren Kontrolle entfallen. Somit könnte die Prüfung sachverhaltsbezogen erfolgen und schneller abgeschlossen werden. In jedem Fall sollten bei einem Konzeptwechsel neben den Regelungen des Betriebsausgabenabzuges und § 37b EStG auch die Regelungen zu Sachzuwendungen, z.B. § 8 Abs. 2 EStG, und entsprechende Richtlinienregelungen beachtet werden. Ziel sollte es sein, dass Freigrenzen und Freibeträge angeglichen und einheitlich angewendet werden.

Stephan Kuschniok (Konzernabteilung Rechnungswesen und Steuern Corporate Department Corporate Accounting and Taxes Leiter Abteilung Steuern / Vice President Tax HOCHTIEF Aktiengesellschaft)

Es wäre ein Weg. Dabei sähe ich jedoch die Steuergerechtigkeit im Risiko. Wenn eine generelle Freigrenze eingeführt würde, könnte durch die revolvierende Zuwendung von Geschenken unter € 35,- ein hohes Maß an Zuwendungen an eine Person erfolgen. Eine Reduzierung der umfangreichen For-

malanforderungen gepaart mit einer Erhöhung der Einzelgrenze (€ 75,-) und einer Maximalgrenze von z.B. € 900 p.a. für einen Empfänger würde eine Vereinfachung bringen.

Die Grenzen im § 37b sollten vollständig entfallen. Der Geber kann hier die Zuwendung mit 30 % versteuern, ohne sich weitere Gedanken über den anzuwendenden Steuersatz zu machen. Dies brächte eine Erleichterung.

Wieland-Werke AG

Der Punkt a) würde zu einer deutlichen Entlastung führen.

Börsennotiertes Unternehmen

Das würde bei uns in jedem Fall für eine Erleichterung steuerlicher Erfüllungspflichten sorgen.

Frank Dangmann, Vorsitzender des Vorstands Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft e.V.

Die Aufzeichnungspflicht der Empfänger von Werbeartikeln stellt in der werbetreibenden Wirtschaft einen erheblichen Bürokratieaufwand dar. Der gegenständliche Werbeträger ist oftmals für kleinere und mittelständische Unternehmen die einzige Werbeform, die das Kommunikationsbudget erlaubt. Ein Konzeptwechsel zu einer objekt-/sachbezogenen Freigrenze würde zu einer signifikanten Entbürokratisierung führen, die werbetreibende Wirtschaft – aber auch die Finanzbehörden – deutlich entlasten sowie ein einheitliches, nachvollziehbares Regelwerk schaffen.

Talanx AG

Eine solche Regelung würde zu einer deutlichen Bürokratieentlastung führen.

Wir würden eine solche Regelung sehr begrüßen.

Imke Kreitz, Tax Manager
Olympus Europa SE & Co. KG

Zu a) Ja, dies wäre eine Entlastung.

Zu b) Ja, dies wäre eine Entlastung.

DAX-Unternehmen

Ja.

Ismail Sarioglu, Head of Direct Taxes, FAD
Vodafone GmbH

Auf jeden Fall – wesentliche Zeitersparnis/Prozessvereinfachungen nicht nur für den Steuerbereich, sondern auch für den einzelnen Besteller – so könnte z.B. das Ausfüllen von Formblättern entfallen.

StB Andreas Richter, Referent Indirekte Steuern
Deutsche Lufthansa AG

Eine Harmonisierung hinsichtlich der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Sachzuwendungen (Umsatzsteuer, Ertragsteuer und Lohnsteuer) wäre sehr zu begrüßen.

Der o.g. Konzeptwechsel wäre aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch noch nicht umfänglich genug.

Ferdinand Munk, Geschäftsführer
Günzburger Steigtechnik GmbH

Ein Konzeptwechsel, z.B. das Heraufsetzen der Grenze zur Aufzeichnungspflicht auf Geschenke bis 35,00 €, würde zu einer Entlastung führen und voraussichtlich auch wieder zu einer Zunahme der Geschenke über 10,00 € bis 35,00 €. Die Änderungen für Zuwendungen an ausländische Empfänger bringen für uns keine Entlastung, da diese Fälle bei uns kaum vorkommen (siehe auch vorherige Frage).

**WP/StB Dipl.-Kfm., Dipl.-Finw. Hans-Hermann Völker, Partner
MDS Möhrle Poschinger & Partner mbB**

Tatsächlich ist § 37b einfacher zu handhaben. Freigrenzen sind stets problematisch. Leichter zu handhaben erscheint eine pauschale Nichtabzugsquote oder ein Vollabzug, soweit § 37b angewendet wird. Auch ein Jahreshöchstabzug, wie bei Spenden, könnte helfen. Allerdings müsste die begriffliche, inhaltliche Abgrenzung leicht möglich und nachvollbar sein.

**StBin Dipl.-Finw. Susanne Weber, Partner
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

zu a) ja, auf jeden Fall, wobei Grenze auch niedriger sein könnte (siehe oben), auch um das Argument einer missbräuchlichen Nutzung der Freigrenze zu entkräften.

zu b) die Grenze für § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG muss für alle Empfänger einheitlich gelten. Die Vereinfachung für ausländische Empfänger ist u.E. ausreichend: Es ist jedem Unternehmen freigestellt, wie es den Anteil der nicht in Deutschland steuerpflichtigen Sachzuwendungen ermittelt, dass hierfür die Empfänger bekannt sein und aufgezeichnet werden müssen, lässt sich u.E. nicht vermeiden.

Mitgliedsunternehmen des Verbands kommunaler Unternehmen e.V.

Zu a) Ja.

**StBin Beatrice Petermann, Director, Head of Tax German
Sumitomo Mitsui Banking Corporation**

Ja.

Andreas Schmitt, BASF SE

Eine zeitgemäße und angemessene Abbildung durch weitgehend digitalisierte Prozesse ist aufgrund der Komplexität und der gesetzlichen Regelungen derzeit praktisch kaum abbildbar, dafür wären pauschale Ansätze erfor-

derlich, z.B. typisierte Aufteilung gemischter Veranstaltungen, Streichung von Freigrenzen mit den erforderlichen Überprüfungen und Korrekturen, Jahresbetrachtungen statt Einzelbetrachtungen, generell kein Erfordernis, einzelne Sachverhalte zu überwachen. So ist z.B. die geforderte einzelfallbezogene Aufteilung einer gemischten Veranstaltung in einen Fachteil, Incentiveanteil (inkl. zeitanteilige Berücksichtigung bei Reisekosten, Übernachtung), Gästebewirtung und die sich daraus abzuleitenden Umbuchungen digital kaum zu automatisieren. Der entstehende Aufwand und die trotzdem anschließende nicht vermeidbare Diskussion mit der Finanzverwaltung im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen und zusätzlich noch der allgemeinen Betriebsprüfung rechtfertigen den Aufwand für die Überwachung in keiner Weise. Im Gegenteil, je höher die Transparenz und Komplexität, desto einfacher werden zwangsläufig Fehler entdeckt, die dann zu Zuschätzungen führen.

Dr. Peter Koberg, Leiter der Steuerabteilung
Elke Kniest-Juchheim, Steuerreferentin
Nestlé Deutschland AG

Zu a) und b) Auf jeden Fall.

DAX-Unternehmen

Grundsätzlich ist eine Komplexitätsreduktion insbesondere der Regelungen zur Pauschalierung gem. § 37b EStG geboten. Inwieweit eine unterschiedliche Anwendung der Freigrenze je nach Empfängergruppe eine deutliche Bürokratieentlastung bewirken kann, ist u.E. jedoch fraglich. Je umfangreicher die Ungleichbehandlung der einzelnen Empfängergruppen ausfällt, desto größer werden die internen Kosten für die Prüfung, Dokumentation und Erfüllung aller steuerrechtlichen Anforderungen.

Erforderlich wäre zudem insbesondere eine sozialversicherungsrechtliche Vereinfachung hinsichtlich der Zuwendungen an Arbeitnehmer. Es besteht aktuell eine Diskrepanz zwischen der Pauschalierungsmöglichkeit der Lohnsteuer und der erforderlichen personenscharfen Erfassung von Zuwendungen an Arbeitnehmer für Sozialversicherungszwecke. Eine Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Gesetzesgrundlage mit einer pauschalen Ver-

einfachungsregelung würde diesbezüglich zu einer deutlichen Bürokratieentlastung führen.

DAX-Unternehmen

Im Rahmen der Beantwortung dieser Frage muss hinsichtlich § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG und § 37b EStG differenziert werden:

- a) Eine objektbezogene Freigrenze i.Z.m. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG wäre aus Gründen der vereinfachten Administration zu begrüßen.
 - b) Eigentliches Problem im Zusammenhang mit Sachzuwendungen an ausländische Zuwendungsempfänger ist die Ermittlung der Ansässigkeit. Solange hierfür keine praktikable Herangehensweise gefunden wird, führt eine wertgleiche Freigrenze im Zusammenhang mit § 37b EStG nicht zu einer deutlichen Erleichterung.
-

StBin/FB f. IntSteuerR Yildiz Arslan Arslan GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Zu a) ja

StB/WP Michael Schröder ECOVIS, Düsseldorf

Wir bei Ecovis sind der Auffassung, dass eine objekt- bzw. sachbezogene Freigrenze ebenfalls zu erheblichem Aufwand führen würde.

Sonstiges/Anwendungsschwierigkeiten bei der Besteuerung geschäftlicher Sachzuwendungen?

MDAX-Unternehmen

Die Unterteilung der anteiligen Aufwendungen für Geschäftsfreunde und sonstige Dritte bei geschäftlichen und betrieblichen Veranstaltungen in Bewirtung und Geschenke (gem. BMF-Schreiben bzw. OFD-Verfügung aus September/Dezember 2016) führt ebenfalls zu großem administrativem Aufwand, weil jede betriebliche Veranstaltung nach pauschal zu versteuernden Zuwendungsanteilen untersucht und gegebenenfalls versteuert werden muss.

Börsennotiertes Unternehmen

Bei Elektrofahrrädern ist der zwingende Restwert von 40 % als ortsüblicher Endpreis für den Erwerb des Fahrrads unrealistisch, für Mitarbeiter ist somit das Angebot von Fahrrädern in den meisten Fällen unattraktiv.

DAX-Unternehmen

- Die Besteuerung von gemischten Veranstaltungen ist besonders schwierig und derzeit nicht automatisiert abzuwickeln.
 - Die Vergabe von Bahn-Cards, samt der dazugehörigen Nutzungsprognose für die Besteuerung, ist zu aufwendig. Eine Nutzungswertbesteuerung, analog zum Dienstrad, wäre hier sinnvoll. Zudem sollte der Staat hier ein echtes Interesse an einer Vereinfachung haben, um ein ökologisches Berufsverkehrskonzept aufbauen zu können.
 - Die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen, samt den Anforderungen der Finanzverwaltung, ist viel zu aufwendig. Hier sollte eine generelle Besteuerung mit extrem niedrigen Steuersätzen in Erwägung gezogen werden (bspw. 2,25 % auf alles).
 - Es muss ein Gleichklang der steuerlichen und SV-beitragsrechtlichen Regelungen hergestellt werden, andernfalls wird jede Vereinfachung, die nur auf dem steuerlichen Gebiet erfolgt, die Unternehmen in keiner Weise entlasten!
-

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Unternehmen berichten auch immer wieder, dass es Abgrenzungsschwierigkeiten bei Veranstaltungen gibt, die einen beruflichen und einen incentivierten Teil aufweisen. Auch hier sollten Angleichungen und Anpassungen bzw. grundsätzliche Vorgaben zur Aufteilung vorgenommen werden, damit Streitigkeiten in den Prüfungen vermieden werden können und so die Unternehmen Rechtssicherheit erhalten. Wir haben zwar den Eindruck, dass gerade in diesem Bereich viele Fälle über Verständigungen zwischen Finanzämtern und Unternehmen gelöst werden. Dies birgt aber für die Unternehmen durchaus auch ein hohes finanzielles Risiko. In jedem Fall sollten notwendige verbindliche Auskünfte oder Anrufungsauskünfte hierzu zeitnah durch die Finanzverwaltung erfolgen.

**Stephan Kuschniok (Konzernabteilung Rechnungswesen und Steuern
Corporate Department Corporate Accounting and Taxes
Leiter Abteilung Steuern / Vice President Tax HOCHTIEF
Aktiengesellschaft)**

Zur Förderung der CO²-freien Mobilität sollte die Überlassung von E-Bikes vollständig steuerfrei gestellt werden.

Die Abgrenzung von Geschäftsveranstaltungen und Incentives bedarf der dringenden Überarbeitung. Warum wird bei längeren betrieblichen Maßnahmen die Abendveranstaltung immer noch als Incentive von der Finanzverwaltung angesehen? Nach einem längeren Arbeitstag ist die Abendveranstaltung im selben Kreis nicht immer ein Vergnügen. Die Diskussion über die aufgedrängte Bereicherung scheidet regelmäßig daran, dass die Prüfer diese nicht akzeptieren.

Manche Incentives dienen auch als Opener für die betrieblichen Belange. Dies sollte wohlwollender akzeptiert werden, als nur das Incentive zu sehen.

Bsp.: Die Runde auf der Go-Cart-Bahn für die Leitenden Angestellten – zunächst als Incentive beurteilt. Im Rahmen der in den beiden nächsten Tagen gezogenen Relation, dass ein guter Start, ein fliegender und pünktlicher Wechsel sowie eine gute Teamkoordination über Sieg und Niederlage entscheiden, stand das Teamrennen auf der Go-Cart-Bahn unter einem ganz anderen Aspekt. Die Wiederholung am Abschlussstag hatte dann ein ganz anderes Ergebnis gezeigt.

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Dipl.-Volkswirt Michael Alber, Geschäftsführer und Abteilungsleiter Volkswirtschaft und Finanzen

Grundsätzlich könnte überlegt werden, ob bei der Besteuerung von Sachzuwendungen nicht weitere Vereinfachungen erreicht werden können. Möglichkeiten könnten in einem Dialog von Politik und Finanzverwaltung mit der Wirtschaft erörtert werden.

Wieland-Werke AG

Vorzug, Zuwendungen an Arbeitnehmer pauschal nach § 37 b EStG zu besteuern, wird durch die Verpflichtung, sozialversicherungsrechtlich eine personenbezogene Zuordnung vornehmen zu müssen, konterkariert.

Börsennotiertes Unternehmen

Speziell die richtige steuerliche Erfassung geldwerter Vorteile aus der Teilnahme an Geschäftsveranstaltungen mit Incentive-Bestandteilen und Betriebsveranstaltungen bereitet uns Schwierigkeiten.

Frank Dangmann, Vorsitzender des Vorstands Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft e.V.

Eine ganz andere Frage ist freilich, ob Werbeartikel überhaupt als „Geschenke“ im Sinne des Betriebsausgabenabzugsverbots nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG anzusehen sind.

Die Anerkennung des Werbeartikels als Betriebsausgabe und damit die steuerliche Gleichbehandlung dieses Werbeinstruments mit anderen Werbeaufwendungen ist eine grundsätzliche Forderung der Werbeartikelwirtschaft. Die hohe Werbewirksamkeit dieses Werbetoools wird von wissenschaftlichen Studien und den Anwendern in der Praxis belegt.

Die Werbeartikelwirtschaft in Deutschland setzt jährlich rund 3,5 Milliarden Euro um und beschäftigt über 60.000 Mitarbeiter. Die Unternehmen der Branche leiden unter einer ungerechten steuerlicher Ungleichbehandlung

gegenüber anderen Werbeformen und unter einer nahezu unerträglichen Bürokratisierung des unternehmerischen Alltags. Könnte die Branche sich von diesen Benachteiligungen befreien, so hätte sie ein Umsatzpotential von über 5 Milliarden Euro und könnte deutlich mehr Arbeitsplätze anbieten – dies würde auch zu einem erheblich höheren Steueraufkommen führen.

Talanx AG

Anwendungsschwierigkeiten bestehen insbesondere aufgrund uneinheitlicher Betragsgrenzen (z.B. 10-€-Grenze für Streuwerbeartikel, ertragsteuerliche 35-€-Grenze für Geschenke, 60-€-Grenze für Geschenke aus persönlichem Anlass, 60-€-Grenze für übliche Mahlzeiten (Dienstreise), monatliche 44-€-Grenze für Sachbezüge). In der Praxis werden diese Grenzen, die jeweils einen unterschiedlichen Anwendungsbereich haben, häufig durcheinandergebracht. Eine einheitliche Betragsgrenze wäre sinnvoll und würde zur Vereinfachung beitragen.

Das Abstellen auf die tatsächlich an einer Betriebsveranstaltung teilnehmenden Personen bereitet große Schwierigkeiten, weil die Planung der Einhaltung der 110-€-Grenze im Vorfeld schwierig zu kalkulieren ist, da insoweit auf die geplanten Teilnehmer zurückgegriffen wird. Soweit die tatsächlichen Teilnehmer erheblich von den geplanten Teilnehmerzahlen abweichen, kommt es zu einem ungeplanten Steuereffekt.

Oftmals ist die Klassifizierung, ob ein Geschenk bzw. eine Sachzuwendung zusätzlich zu einer vereinbarten Leistung/Gegenleistung vorliegt, kompliziert und schwierig (z.B. Übernahme von Übernachtungs-/Reisekosten für Dritte bei Teilnahme an einer fachlichen Veranstaltung unseres Unternehmens). Ferner ist teilweise eine Unterscheidung zwischen Sachverhalten nach § 37b EStG bzw. Incentive-Veranstaltungen und Werbeleistungen/Sponsoring schwierig, insbesondere, wenn Dritte (einen Teil der) Kosten auf eigene Rechnung übernehmen. Die Kriterien der Finanzverwaltung sind hier nicht eindeutig.

DAX-Unternehmen

Die größten Schwierigkeiten bereiten uns die steuerliche Abwicklung und Abgrenzung von Veranstaltungen. Insb. Betriebsveranstaltungen, Arbeitstagen mit Incentiveanteil, Kundenveranstaltungen etc. Aufgrund der weitreichenden Dokumentationsanforderungen in diesem Bereich ist die Fehlerquote bzw. die Wahrscheinlichkeit, dass Dokumentationen nicht vollständig sind, am höchsten. In diesem Bereich sind in der Regel auch die höchsten Steuernachzahlungen im Rahmen von Betriebsprüfungen zu verzeichnen. Aufgrund der hohen finanziellen Auswirkungen und der komplexen steuerlichen Regelungen sehe ich in diesem Bereich den größten Handlungsbedarf.

Ismail Sarioglu, Head of Direct Taxes, FAD Vodafone GmbH

- Ermittlung des steuerpflichtigen Anteils bei gemischten Veranstaltungen
 - Sozialversicherungseinbehalt bei Geschenken an Mitarbeiter erzeugt erhebliche Probleme und macht Zuwendungen für den Arbeitgeber unattraktiv
 - Elektrofahrräder: Wertermittlung bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages ist ungeklärt
-

StB Andreas Richter, Referent Indirekte Steuern Deutsche Lufthansa AG

- Hoher administrativer Aufwand zur Erfüllung der Dokumentationspflichten
- Hoher Archivierungsaufwand
- Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Arbeitsessen und Incentivierung bei eigenen Arbeitnehmern
- Schwierigkeiten bei der Aufteilung der Kosten im Rahmen von Bewirtungen auf Dienstreisen (Aufmerksamkeiten => 60 € pro Mahlzeit), Rechnungen von Tagungshotels weisen größtenteils nur Pauschalen aus
- Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen überwiegend eigenbetrieblich veranlassten Zuwendungen und Incentivierung bei Externen (bspw. Produktpräsentation/Produkterfahrung mit Freizeitkomponenten wie bspw. einer Bootsfahrt)

- Definition öffentliche Verlosungen/Tombolas (Abgrenzung intern/extern) => bspw. Gewinnspiel über das Intranet, auf das alle Mitarbeiter sämtlicher Konzerngesellschaften Zugriff haben
- Behandlung von gesponserten Preisen für Verlosung (Hotel sponsert Gutschein für Hotelübernachtung zum Zwecke der internen Verlosung und nimmt keine § 37b-Versteuerung vor, z.B. Hotel aus dem Ausland) => Erfassung in der Buchhaltung, Ermittlung BMG etc.

**Ferdinand Munk, Geschäftsführer
Günzburger Steigtechnik GmbH**

E-Fahrräder sind derzeit noch nicht im Einsatz. Das dazu ergangene BMF-Schreiben wurde uns vom steuerlichen Berater erläutert und könnte gegebenenfalls umgesetzt werden. Weitere Fallkonstellationen bzw. Anwendungsschwierigkeiten haben wir nur in untergeordnetem Umfang.

**WP/StB Dipl.-Kfm., Dipl.-Finw. Hans-Hermann Völker, Partner
MDS Möhrle Poschinger & Partner mbB**

Stellungnahme: Generell sind detaillierte Aufzeichnungspflichten schwierig. Auch die Abgrenzung zwischen dem, was aufgewendet wird, und dem, was „ankommt“, was also besteuernswürdig erscheint, ist aufwändig. Ohnehin sind heute „Zuwendungen“ schwierig, kaum jemand möchte noch etwas annehmen, Zuwendungen erscheinen „inkriminiert“. Mitarbeiter lehnen die Teilnahme bei Teambuildingmaßnahmen oder Incentives ab, verzichten auf die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, wollen Kundenveranstaltungen nicht mehr begleiten. Dies sollte unterhalb einer angemessenen Höchstgrenze, bei angemessener pauschaler Besteuerung bzw. bei „überwiegend eigenbetrieblichem Interesse“ nicht sein.

**StBin Dipl.-Finw. Susanne Weber, Partner
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Hier können z.B. genannt werden:

- Beitragspflicht von Sachzuwendungen an Empfänger von verbundenen Unternehmen in der Sozialversicherung (siehe oben)

- Abgrenzung von betrieblichen Aufwendungen/Geschenken bei Veranstaltungen
- Auseinanderlaufen von ertragsteuerlicher Behandlung und Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage nach § 37b EStG bei bestimmten Aufwendungen (siehe oben)

Die Überlassung von Fahrrädern an Mitarbeiter würden wir in diesem Zusammenhang nicht thematisieren wollen. Die Finanzverwaltung tut sich ohnehin schwer, wenn Unternehmen Barlohn durch Sachlohn ersetzen, um damit die steuerliche Begünstigung des Arbeitslohns zu nutzen (z.B. andere Bewertung – 1-%-Regelung oder Sachbezugswerte, Nutzung der 44-€-Sachbezugsfreigrenze). Unternehmen, die ihre Beschäftigungsbedingungen steuerlich optimieren, müssen sich auch bewusst sein, dass sie dadurch auch erhöhten Administrationsaufwand in der HR-Organisation (Personalabteilung bei Änderung der Arbeitsverträge und Gehaltsabrechnung beim Verarbeiten der zusätzlichen Lohnarten) verursachen.

**StBin Beatrice Petermann, Director, Head of Tax German
Sumitomo Mitsui Banking Corporation**

Das Unternehmen handelt eher pro fiskalisch und im „Zweifel“ wird eine Zuwendung eher als steuerpflichtig eingestuft. In der Tiefe wurde daher bisher nie analysiert, ob es sich um eine steuerfreie oder steuerpflichtige Zuwendung handelt.

Andreas Schmitt, BASF SE

§ 37b EStG:

Erfassung in den Lohnkonten ist zum Teil sehr zeitaufwendig und es bedarf intensiver Schulung und Prozessüberwachung. Erforderlich ist dies nur für Zwecke der Sozialversicherung. Die steuerliche Behandlung könnte über eine generelle Nichtabzugsfähigkeit oder eine pauschale Lohnsteuer sichergestellt werden.

DAX-Unternehmen

In der Praxis stellen die folgenden Fragen permanente Herausforderungen dar:

1. Anhand welcher Maßstäbe können Aufwendungen von gemischten Veranstaltungen praktikabel aufgeteilt werden, um die Bemessungsgrundlage nach § 37b EStG zu ermitteln?
2. Wie ist mit Veranstaltungen umzugehen, bei denen die Kosten von verschiedenen Unternehmen getragen werden, die nicht alle § 37 b EStG anwenden oder anwenden können? Eine vollständige Abgeltungswirkung durch die § 37-b-Steuer für den Zuwendungsempfänger kann in diesem Fall nicht sichergestellt werden.
3. Wann fließt eine Sachzuwendung im Rahmen einer Einkunftsart zu und wenn ja, in welcher (Abgrenzung private Sphäre, Arbeitslohn, Kapitalerträge, sonstige Leistungen)?
4. Wie können geschäftliche Bewirtung und § 37b-relevantes Essen voneinander abgegrenzt werden?
5. Bikelease: Vorausgesetzt, es liegen tatsächlich geldwerte Vorteile für Mitarbeiter aus einem verbilligten Erwerb nach Ablauf der Nutzungsdauer vor: Wie kann vor dem Hintergrund des BFH-Urteils v. 21.2.2018 (VI R 25/16) eine Besteuerung des Preisvorteils im Rahmen des Erwerbs durch den Mitarbeiter erfolgen?
6. Vorausgesetzt, es liegen tatsächlich geldwerte Vorteile für Mitarbeiter aus einem verbilligten Erwerb nach Ablauf der Nutzungsdauer vor: Gelten die Ausführungen des BMF zum Thema „Bikelease“ ggf. auch für Programme, bei denen Mitarbeiter betriebliche Datenverarbeitungsgeräte zur Nutzung überlassen bekommen und diese am Ende der Laufzeit erwerben können?
7. Eine Regelung ähnlich R 4.10 (2) EStR wäre wünschenswert, dass ausschließlich betrieblich/beruflich nutzbare Zuwendungen nicht nach § 37 b versteuert werden müssen.

StBin/FB f. IntSteuerR Yildiz Arslan
Arslan GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Nicht relevant.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, Ihnen unsere Vereinfachungsvorschläge zur Besteuerung geschäftlicher Aufmerksamkeiten zu übersenden. Unsere Vorschläge basieren auf Hinweisen unserer Mitglieder aus der Praxis.

- Geschenke an Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 ESt G): Unternehmen können die Kosten für Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner als Betriebsausgaben absetzen, wenn der Wert des Geschenks maximal 35 Euro beträgt. Dieser Betrag wurde seit dem Jahr 2004 nicht mehr erhöht. Bei Geschenken an Arbeitnehmer wird hingegen seit dem Jahr 2015 mit einem Wert von 60 Euro gerechnet (R 19.6 LStR). Unser Vorschlag: Der Betrag für Kunden und Geschäftsfreunde sollte auf 60 Euro aktualisiert werden, denn eine einheitliche Festlegung vereinfacht die Rechtsanwendung.
- Bagatellgrenze bei Geschenken im Geschäftsverkehr (§ 37b EStG): Für Geschenke im Geschäftsverkehr kann die Lohnsteuer pauschal abgerechnet werden. Keine Lohnsteuer fällt an, wenn der Geschenkwert 10 Euro nicht übersteigt. Damit sind bei Geschenken an Geschäftspartner, Kunden und eigene Mitarbeiter diverse Beträge zu berücksichtigen: die genannte 10-Euro-Bagatellgrenze, die 35-Euro-Betriebsausgabengrenze nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG sowie die 60-Euro-Grenze für Arbeitnehmer (R 19.6 LStR). Wir schlagen zur Vereinfachung vor, für Geschenke stets einen einheitlichen Wert von 60 Euro anzusetzen.
- Pauschalierung von Sachzuwendungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht (§ 37b EStG und § 1 Nr. 14 SvEV): Für Geschenke an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter kann der schenkende Unternehmer die Lohnsteuer pauschal abrechnen. Grundsätzlich ist pauschal besteuert Lohn auch sozialversicherungsfrei. Diese Befreiung gilt aber nicht bei Aufmerksamkeiten an eigene Arbeitnehmer (§ 1 Nr. 14 SvEV). Die komplizierte Unterscheidung sollte aufgegeben werden, sodass auch Aufmerksamkeiten an eigene Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei bleiben können.

- Kleinst-Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 EStG): Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 2 EStG sind Sachbezüge bei Arbeitnehmern mit den um Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Wiederholt gibt es bei Betriebsprüfungen Streit, wie im Einzelnen der Wert kleiner Aufmerksamkeiten zu bestimmen ist. In den Medien hatte zuletzt beispielsweise das Urteil des Finanzgerichts Münster für Aufmerksamkeit gesorgt, in dem festgestellt wurde, dass ein trockenes Brötchen kein Frühstück sei (Az.: 11 K 4108/14). Wünschenswert wäre eine Regelung, nach der Kleinstaufmerksamkeiten nicht als Sachbezug erfasst werden müssen.

Dr. rer. pol. Lukas Hilbert, Dipl.-Kaufmann, Bad Honnef

Die steuerrechtlich ordnungsgemäße Erfassung, Bewertung und Versteuerung von Sachzuwendungen ist – wie auch die korrekte Einordnung und Behandlung von Unternehmensveranstaltungen (bspw. für „gemischte Feste“, Betriebsveranstaltungen, betriebliche Veranstaltungen etc.) – eines der in der Praxis schwierigsten Probleme der Lohnbesteuerung. Zugleich nutzen insbesondere Großunternehmen fast durchweg die seit dem Jahr 2007 bestehende Möglichkeit zur Sachbezugs-pauschalierung nach § 37b EStG; teilweise werden zur diesbezüglichen Administration – möglicherweise selbstentwickelte respektive auf die individuellen Unternehmensbedürfnisse angepasste – IT-Lösungen eingesetzt. Eine im betrieblichen Alltag oftmals nur schwer zu bewältigende Herausforderung stellt hierbei insbesondere die notwendige Abstimmung zwischen den involvierten Unternehmensabteilungen (etwa der Vertriebs-, der Marketing-, der Personal- und der Steuerfunktion) sowie die Sicherstellung der entsprechenden internen Kommunikationsflüsse dar (vgl. zu den genannten Aspekten insgesamt – mit entsprechenden empirischen Erkenntnissen – *Hilbert*, Lohnsteuerrecht in der Unternehmenswirklichkeit, 2017, S. 280 ff. und S. 301).

Eine Vereinheitlichung von Wertgrenzen im § 37b EStG sowie in der Betriebsausgaben-Abzugsregelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG wäre zu begrüßen und würde m.E. zu einer gewissen Vereinfachung beitragen; selbiges könnte für eine möglicherweise objektbezogene Betrachtungsweise beim Geschenke-Abzugsverbot oder für die Nutzung jeweils (wert-)gleicher Pauschsteuersätze für die unterschiedlichen arbeitgeberseitigen Pauschalierungsoptionen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer gelten. Gerade in der EDV-gestützten Erfassung der Vorgänge würden dadurch ansonsten

etwaig notwendige Schleifen und Prüfschritte oder (zusätzliche) Abfragen vermieden.

Gleichwohl scheint eine vollständige Entbindung von den teils sehr komplexen Dokumentations- und Aufzeichnungserfordernissen bei der Gewährung von Sachbezügen auch auf diesem Wege kaum erreichbar; es würde lediglich ihr Umfang gemindert und damit die Belastung für Unternehmen abgemildert. Ein zudem hilfreicher Ansatz zur besseren praktischen Handhabbarkeit der Pauschalierungsoption des § 37b EStG könnte ferner darin gesehen werden, die Norm insgesamt flexibler anwendbar zu gestalten, bspw. also die obligatorische vollumfängliche Nutzung innerhalb der Pauschalierungskreise aufzubrechen und die Anwendung der Regelung nur auf einzelne Tatbestände zu erlauben – z.B. im Rahmen der Einigungen bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung auf bestimmte Feststellungen (vgl. zu einem derartigen Vorschlag *Hilbert*, Lohnsteuerrecht in der Unternehmenswirklichkeit, 2017, S. 315 ff.).

StB/WP Michael Schröder
ECOVIS, Düsseldorf

Weitere Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis gibt es immer bei beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben, wie Betriebsveranstaltungen oder Aufwendungen für VIP-Logen. Ebenfalls fehleranfällig ist die PKW-Überlassung an Arbeitnehmer oder wenn Unternehmer betriebliche PKWs auch privat nutzen.

Die Aufzeichnungs- und Nachweispflichten für die Unternehmer und die Mitarbeiter in den Steuerkanzleien sind aufwändig und anspruchsvoll. Der Zeitaufwand für die Aufzeichnungen und korrekte Erfassung in den Grundbuch- und Hauptbuchaufzeichnungen der Mandanten sind teilweise enorm. Was schließlich bei den Mandanten zu erheblichen Kosten führt.

Institut Finanzen und Steuern e. V.
Gertraudenstr. 20, 10178 Berlin
Tel.: + 49 30. 2028 1475
Fax: + 49 30. 2028 2475
E-Mail: office@ifst.de

www.ifst.de